

Fragen und Antworten



Team Karin Medits-Steiner
Die Personalvertretung an Ihrer Seite

Beispiele für Erziehungsmaßnahmen und Akutinterventionen

1) **Wie wirkt sich eine Suspendierung auf die Note aus?**
§ 49 (3) SchUG ist eindeutig: "...Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre."

2) **Darf die Schule Schultaschen durchsuchen?**
Nein. Durchsuchungen von Personen, Orten und Gegenständen sind nach § 120 StPO nur der Polizei erlaubt (bei Gefahr in Verzug ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft). Auch die Sicherstellung von Beweismitteln steht nach § 110 (2) StPO nur der Kriminalpolizei zu. Eine Aufforderung, die Schultasche auszuleeren, ist der Schule möglich, jedoch ohne Anspruch auf Durchsetzung. Eine Sicherstellung ist erlaubt, wenn der Verdacht auf Verwahrung von Diebesgut oder einer Waffe in der Schultasche gegeben ist.

3) **Darf die Schule Handys abnehmen?**
Ja. Wie bei jedem anderen den Schulbetrieb störenden Gegenstand auch, ist das Handy aber am Ende des Unterrichts bzw. am Ende der Schulveranstaltung zurückzuerstatten (siehe § 4 (4) Schulordnung).

Prophylaktische Abnahmen, wie „alle Kinder geben der Frau Lehrerin in der Früh ihr Smartphone ab“, sind weder durch die Schulordnung im Sinne einer Unterrichtsstörung noch im Falle eines Schadens durch die Amtshaftung gedeckt.



Fragen zu
Konfliktsituationen im
Schulalltag?

Antworten finden Sie in
unserem
neuen RST-Heft

**Hilfe in schwierigen
Erziehungs- und
Konfliktsituationen
im Schulalltag**